

Die Angeklagte hat als Leiterin einer Konsumverkaufsstelle wiederholt Strümpfe in größeren Posten — bis zu 60 Paar — an Personen abgegeben, von denen sie wußte, daß diese die Strümpfe nach den Westsektoren Groß-Berlins verbringen würden. Dabei hat sie die Strümpfe teilweise im eigenen Namen aufgekauft und dann abholen lassen. Durch derartige Geschäfte wollte die Angeklagte den Umsatz der Verkaufsstelle steigern, um dann in den Genuß von Leistungsprämien zu kommen.

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen fortgesetzten und gewerbsmäßigen illegalen Warentransportes zwischen dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren Groß-Berlins nach § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels verurteilt.

Hiergegen hat die Angeklagte Revision eingelegt.

Aus den G r ü n d e n :

Die erste Rüge in sachlich-rechtlicher Hinsicht richtet sich gegen die Anwendung des § 2 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels. Die Beschwerdeführerin legt dar, daß ihr bewußt sei, daß die neuere Rechtsprechung zum Gesetze zum Schutze des innerdeutschen Handels und zu Befehl Nr. 160 der SMAD den Unternehmungsbegriff auch auf Vorbereitungshandlungen erstreckt habe. In dem Verkauf der Strümpfe könne jedoch eine strafbare Vorbereitungshandlung zu einem „Transport“ nicht liegen. Daß der Ankäufer, der den Transport durchführen will, durch den Ankauf den Transport vorbereite, sei hier zwar nicht zu prüfen, jedoch zeige dieser Hinweis allein auch den rechtlichen Unterschied. Der Verkäufer von Waren bereite noch keinen Transport vor, zumal auch die Durchführung eines solchen Transportes von seinem Willen völlig unabhängig sei.

Die Rüge ist nicht stichhaltig.

Die derzeitige politische Lage Berlins innerhalb Deutschlands wird von den Feinden unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung dazu ausgenutzt, um den Aufbau unserer nur dem Frieden und dem Wohle der gesamten Bevölkerung dienenden Volkswirtschaft zu stören. Die Spaltung Berlins ist für die Durchführung dieser Zerstörungsarbeit direkt geschaffen worden. Jene feindlichen Kräfte versuchen durch Organisierung und Förderung des illegalen innerdeutschen Handels, auf die Entwicklung unserer Wirtschaft Einfluß zu gewinnen und ihr Schaden zuzufügen. Dabei ist ihnen jedes Mittel recht. „Um den Handel gegen jeden zersetzenden Einfluß zu sichern“, heißt es in der Präambel des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, „ist eine umfassende Kontrolle des Warenverkehrs notwendig“. Deshalb stellt das Gesetz nicht nur die vollendete Tat, sondern bereits das Unternehmen unter Strafe. Zu dem Begriff des Unternehmens hat das Oberste Gericht in dem Urteil vom 12. Juli 1951 — 2 Zst 18/51*) — entschieden, daß als ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes jedes Verhalten anzusehen ist, das dazu beiträgt, Waren der Kontrolle durch die dafür zuständige Stelle zu entziehen. Auf diesen Standpunkt hat sich der erkennende Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ebenfalls gestellt. Die Geschäfte zwischen der Angeklagten und ihren Kunden sind der Ausgangspunkt der verbotenen Transporte gewesen. Die Angeklagte hat sich dadurch in die illegalen Waren transporte eingeschaltet. Bei ihr als Verkäuferin der Ware hat das Transportunternehmen begonnen, weil sie durch ihre Tat dazu beigetragen hat, die Waren der Kontrolle zu entziehen. Die Einordnung unter das Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels besteht somit zu Recht.

Eine weitere Rüge richtet sich gegen die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels. Die Beschwerdeführerin führt hierzu aus, daß sie nicht gewerbsmäßig gehandelt habe. Es sei richtig, daß sie durch laufende Verkäufe den Umsatz habe steigern wollen und daß sie durch diese Umsatzsteigerung eine Auszeichnung und Prämierung zu erlangen suchte. Aber darin liege noch nicht die Verschaffung einer Einnahmequelle. Es gehe nämlich nicht an, eine immerhin unsichere Aussicht auf eine Prämie als eine Einnahmequelle zu bezeichnen.

Auch diese Rüge konnte keinen Erfolg haben.

*) NJ 1961 S. 612.

Ein gewerbsmäßiges Handeln liegt immer dann vor, wenn eine strafbare Handlung mit dem Willen begangen wird, die Handlung zu wiederholen und sich aus der wiederholten Begehung eine Einnahmequelle zu verschaffen, wobei der Täter zwar eine Einnahme von einer gewissen Dauer, jedoch nicht eine solche von unbegrenzter Dauer erstreben muß.

In dem massenweisen Verkauf von Strümpfen in der Absicht, dadurch den Umsatz erheblich zu steigern und damit eine Leistungsprämie zu erlangen, muß ein gewerbsmäßiges Handeln erblickt werden. Zur Erfüllung und Übererfüllung unserer Volkswirtschaftspläne, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Senkung der Selbstkosten ist in unserer volkseigenen Industrie, im volkseigenen Handel, auch im genossenschaftlichen Handel und in der staatlichen Verwaltung das Prinzip der Entlohnung nach der Leistung eingeführt worden. Hierzu gehört auch die Einrichtung der Zahlung von Geldprämien für besonders gute Leistungen. Die Werk tätigen, die solche Leistungen vollbringen, können auf jeden Fall damit rechnen, daß sie mit einer Geldprämie für ihre Leistungen ausgezeichnet werden. Die ständige Einrichtung der Zahlung von Geldprämien für gute Leistungen bestand auch für die Angestellten in den Konsumgenossenschaften. Die Angeklagte hat dies gewußt, zumal sie bereits mit Leistungsprämien bedacht worden ist. Obwohl die Auszeichnung mit Leistungsprämien in erster Linie eine Ehrung darstellt, ist die Prämienzahlung außerdem eine Einnahmequelle für die Ausgezeichneten. Die Angeklagte zumindest hat die Auszeichnung lediglich als Einnahmequelle angesehen und hat durch ihre verbrecherischen Handlungen das Prinzip des Leistungslohns diffamiert. Sie hat versucht, durch ihre verbotswidrigen Verkäufe derartige Geldprämien in gewissen Zeitabständen zu erlangen, indem sie ihre wiederholte Mitwirkung bei den illegalen Warentransporten mit dem Willen begangen hat, sich eine Einnahme für eine gewisse Dauer zu verschaffen. Die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 6 des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels ist somit rechtsirrtumsfrei erfolgt.

Aus den genannten Gründen war die Revision zurückgewiesen.

§ 4 der VO des Magistrats von Groß-Berlin zum Schutze des innerdeutschen Handels vom 29. April 1950.

1. Die Feststellung, ob Mittäterschaft oder Beihilfe vorliegt, ist unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatseite zu treffen.

2. Die Vermittlung illegaler Warentransporte ist ein Unternehmen im Sinne der HSchVO. Der Vermittler ist nicht Gehilfe, sondern Täter.

KG, Ur t. vom 25. März 1952 — 1 Ss 8/52.

Aus den G r ü n d e n :

Das angefochtene Urteil stellt folgenden Sachverhalt fest: Der Angeklagte J., der eine Chemie-Ingenieur-Schule besucht hat, wurde Anfang des Jahres 1949 von einem volkseigenen Betrieb in Oberschöneweide als Einkäufer eingestellt. Zu den Lieferanten dieses Betriebes gehörte die WB Ph.-Sch. in Berlin-Adlershof. Der Angeklagte wurde auf Grund seiner Tätigkeit als Einkäufer eines volkseigenen Betriebes mit den Angestellten der Verkaufsabteilung der WB Ph.-Sch. bekannt. Für einen gewissen H., den Mitinhaber einer Firma M., beschaffte der Angeklagte von der WB Ph.-Sch. ein chemisches Erzeugnis und erhielt dafür von diesem eine Provision von 2%. Durch H. kam der Angeklagte dann mit einem gewissen L. in Verbindung, dem Teilhaber der Westberliner pharmazeutischen Fabrik Dr. S. & Co. L. machte dem Angeklagten den Vorschlag, ihm auf Grund seiner Beziehungen zur WB Ph.-Sch. laufend Chemikalien zu beschaffen. Auf Grund der angebotenen günstigen Umsatzprovision von 3% ging der Angeklagte auf diesen Vorschlag ein. Er trat, obwohl er eine Gewerbe genehmigung nicht besaß, als Großhändler für Chemikalien auf und bestellte im eigenen Namen erhebliche Mengen chemischer Produkte bei der WB Ph.-Sch. Die Angestellten des Verkaufsbüros trugen keine Bedenken, den Angeklagten mit diesen Waren zu beliefern, weil er